Freiburg, den _____

_____
Name, Vorname

_____
Betreuer, Abteilung

An den
Promotionsausschuss der Fakultät für Mathematik und Physik
z.Hd. des Fachvorsitzenden Physik
Physikalisches Institut
Hermann-Herder-Straße 3
- HAUSPOST -

Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 der Promotionsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für die Fakultät für Mathematik und Physik (PromO)

Sehr geehrter Herr Fachvorsitzender Physik des Promotionsausschusses,

hiermit beantrage ich die Eröffnung eines Promotionsverfahrens zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat) an der Fakultät für Mathematik und Physik der Albert-Ludwigs-Universität auf dem Gebiet der Physik.

Ich erkläre,

☐ dass ich ein Promotionsgesuch bisher an keiner Hochschule gestellt habe.
☐ dass ich bereits

am _____ an der _____

eine Arbeit mit dem Titel _____

zur Erlangung der Promotion eingereicht habe.

☐ Dieses Verfahren wurde mit folgendem Erbgebnis abgeschlossen:

_____

☐ Dieses Verfahren ist noch nicht abgeschlossen .
☐ Amtlich beglaubigte Kopie der Urkunde über einen bereits verliehenen Doktorgrad.
☐ Amtlich beglaubigte Kopie des Bescheides über das endgültige Nichtbestehen der Doktorprüfung.

(Gegebenenfalls sind weitere Promotionsverfahren anzugeben.)

Anlagen (gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 der PromO)

Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahren sind zudem beigefügt:

☐ Der Bescheid über die Annahme als Doktorand/Doktorandin gemäß § 6 Abs. 4 S. 1 PromO

☐ Die Promotionsvereinbarung gemäß § 4 Abs. 2 PromO in der aktuellen Fassung

☐ Ein aktueller Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs

☐ Die Dissertation in gedruckter Form in vierfacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form auf dem vorgegebenen Datenträgersystem und im vorgegebenen Dateiformat

☐ Eine eidesstattliche Versicherung gemäß der Anlage zur PromO *(Anlage 1)*

☐ Ein unterzeichnetes Exemplar der von der Fakultät für Mathematik und Physik zur Verfügung gestellten Belehrung über die Bedeutung und die strafrechtlichen Folgen einer eidesstattlichen Versicherung *(Anlage 2)*

☐ Im Falle der Durchführung eines Promotionsstudiums oder der Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm Nachweise über die erbrachten Leistungen

☐ Veröffentlichte oder zur Veröffentlichung eingereichte wissenschaftliche Arbeiten

- ☐ keine Veröffentlichungen
- ☐ vollständige Liste der Veröffentlichungen beigefügt

☐ Gegebenfalls der Nachweis der promotionsvorbereitenden Studien oder der Erfüllung weiterer Auflagen

_____

Datum, Unterschrift des Doktoranden

☐ Der Bewerber wird nach Prüfung der Unterlagen zum Promotionsverfahren zugelassen.

☐ Antrag wird nach Prüfung der Unterlagen dem Promotionsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

_____

Datum, Unterschrift Fachvorsitzender

Anlage 1

Eidesstattliche Versicherung

Die eidesstattliche Versicherung ist in der Regel schriftlich abzugeben. Die Möglichkeit einer Aufnahme der eidesstattlichen Versicherung zur Niederschrift bleibt unberührt. Die schriftliche Erklärung hat folgenden Wortlaut:

„Eidesstattliche Versicherung

gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 Nr. 6 der Promotionsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für die Fakultät für Mathematik und Physik

1. Bei der eingereichten Dissertation zu dem Thema

   _____

   handelt es sich um meine eigenständig erbrachte Leistung.

2. Ich habe nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich keiner unzulässigen Hilfe Dritter bedient. Insbesondere habe ich wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommene Inhalte als solche kenntlich gemacht.

3. Die Dissertation oder Teile davon habe ich

   (*Zutreffendes bitte ankreuzen*)

☐ bislang nicht an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt.

☐ wie folgt an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt:

   Titel der andernorts vorgelegten Arbeit:

   _____

   Name der betreffenden Hochschule:

   _____

   Jahr der Vorlage der Arbeit:

   _____

   Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung:

   _____

4. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen bestätige ich.

5. Die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt.

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit erklärt und nichts verschwiegen habe.

_____ _____

Ort und Datum Unterschrift“

Belehrung über die Bedeutung und die strafrechtlichen Folgen einer eidesstattlichen Versicherung

Die Fakultät für Mathematik und Physik der Albert-Ludwigs-Universität verlangt gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 Nr. 6 der Promotionsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für die Fakultät für Mathematik und Physik eine eidesstattliche Versicherung gemäß der Anlage dieser Promotionsordnung, um sich u.a. glaubhaft zu versichern, dass der Promovend die wissenschaftlichen Leistungen eigenständig erbracht hat.

Weil der Gesetzgeber der eidesstattlichen Versicherung eine besondere Bedeutung beimisst und sie erhebliche Folgen haben kann, hat der Gesetzgeber die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung unter Strafe gestellt. Bei vorsätzlicher (also wissentlicher) Abgabe einer falschen Erklärung droht eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe.

Eine fahrlässige Abgabe (also Abgabe, obwohl Sie hätten erkennen müssen, dass die Erklärung nicht den Tatsachen entspricht) kann eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe nach sich ziehen.

Die entsprechenden Strafvorschriften sind in **§ 156 StGB** (falsche Versicherungen an Eides Statt) und in **§ 161 StGB** (fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt) wiedergegeben.

§ 156 StGB: Falsche Versicherung an Eides Statt

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 161 StGB: Fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt:

Absatz 1: Wenn eine der in den § 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

Absatz 2: Straflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die Belehrung über die Bedeutung und die strafrechtlichen Folgen einer eidesstattlichen Versicherung zur Kenntnis genommen habe.

_____ _____

Ort und Datum Unterschrift